

Jahreshauptversammlung 21. November 2019 Satzung der GAL Weinheim / Änderungsanträge

Im Folgenden sind die Satzungsbestimmungen aufgeführt, die geändert werden sollen, sowie eine neue Satzungsbestimmung unter § 5.1. Die Änderungen sind in ***kursiver Schrift*** gesetzt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r werden, der/die Satzung, Beitragsordnung, Ziele und Programm der GAL anerkennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat *und Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Satzung entrichtet.*

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft wird in der Regel schriftlich beim Vorstand der Wählervereinigung beantragt, der darüber entscheidet. In strittigen Fällen legt der Vorstand die Bewerbung der Mitgliederversammlung (MV) vor, die darüber *mit einfacher Mehrheit* entscheidet.

(2) Die Zurückweisung der Mitgliedschaft ist dem/der Bewerber/in gegenüber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. *Über Einsprüche von davon Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.*

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der Vereinigung schriftlich zu erklären. Der Vorstand ist verpflichtet, die Erklärung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Vereinigung, ihre Grundsätze und politischen Ziele verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Vereinigung entstanden ist.

(4) Die Einleitung eines Ausschlußverfahrens muss von der Mitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung der/des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Zur Durchführung eines Ausschlußverfahrens wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Schiedskommission aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Diese legt der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eine Empfehlung vor. Über Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung wiederum abschließend.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
1. an der politischen Willensbildung (*in der üblichen Weise*) (z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen) mitzuwirken,
 2. im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten/innen mitzuwirken,
 3. *sich selbst für Ämter der GAL oder öffentliche Wahlämter zu bewerben,*
 4. an allen Sitzungen der GAL und ihrer Gremien teilzunehmen,
 5. sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen u.ä. zusammenschließen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. die Grundsätze der Vereinigung zu vertreten,
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe anzuerkennen,
 3. *regelmäßig Beiträge gemäß dieser Satzung zu entrichten.*

§ 5.1 Mittel

- (1) *Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählervereinigung durch*
- a) *Mitgliedsbeiträge*
 - b) *Spenden*
 - c) *sonstige Erträge durch Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der Kommune bzw. Organisation eigener Veranstaltungen*

(2) *Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 6.1. mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Regelungen, nach denen es eine generelle Beitragsbefreiung oder Ermäßigungen gibt. Auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise befreien.*

(3) *Sämtliche Mittel sind zur Erfüllung des Satzungszwecks gem. § 1 Abs. 1 S. 2 zu verwenden.*

(4) *Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.*

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Zu ihren Aufgaben gehört die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten/innen für den Gemeinderat und die Ortschaftsräte sowie die Wahl der Rechnungsprüfer. Sie beschließt über die Satzung der Vereinigung, politische Anträge, Resolutionen sowie über die sonstigen Angelegenheiten.

(2) Von einer Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse können in einer weiteren Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert oder aufgehoben werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 5 *Kalendertage* vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (*Mail, Post*) eingeladen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Antrages von mindestens fünf Mitgliedern der GAL innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Einzelfall nicht anders entscheidet.

§ 6.2 Der Vorstand

(1) Der Vorstand der Wählervereinigung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, unter ihnen der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. *Die Vorsitzenden können das Amt auch als gleichberechtigte Sprecher*innen ausüben. Weiter besteht der Vorstand aus dem/der Kassierer/in und weiteren Beisitzer*innen. Die/der jeweilige Fraktionsvorsitzende der GAL-Fraktion im Gemeinderat gehört dem Vorstand kraft Amtes, allerdings ohne Stimmrecht, an.* Der Vorstand soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt werden.

(2) Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Gewählt ist, wer jeweils in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Bei weiteren Wahlgängen genügt für die Wahl in ein Vorstandsamt die einfache Mehrheit.

(3) Die Abwahl des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder ist mit der absoluten Mehrheit einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte, koordiniert die Arbeit der Vereinigung und vertritt die GAL nach außen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Der/die Kassierer/in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung der Vereinigung. Er/sie ist verpflichtet, in jährlichem Turnus einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 21.11.2019 in Kraft und löst die bisher gültige Satzung vom 06.03.2007 ab.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der GAL Weinheim am 21.11.2019.